

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 3.60 einschließlich des Post- und Unterhaltungspreises in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Pfg., auswärts 25 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 50 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Die Halle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irreversibler Ereignisse des Betriebes der Zeitung, der Kriemanten oder der Überwachungsbehörden — hat die Zeitungen keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Wiedergabe des Bezugspreises.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock. 66. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 196.

Dienstag, den 26. August

1919.

Verordnung über die Herbstobsternte 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RWB. S. 607/728) und der Bundesratsverordnung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RWB. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Kommunalverbände sind zum Zwecke der Erfüllung der ihnen im Interesse der Sicherung der Nahrungsmittelversorgung von der Landesstelle für Gemüse und Obst im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst auferlegten Obliegenheiten berechtigt, mit vorheriger Genehmigung der Landesstelle Vorschriften über den entgeltlichen Abfuhr des in ihrem Bezirk erzeugten Herbstobstes zu erlassen und in besonderen Ausnahmefällen in die Rechte aus Pacht- und Lieferungsverträgen jeder Art über das in ihren Bezirken erzeugte Herbstobst (Äpfel, Birnen und Pflaumen) einzutreten. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Nutzungen an denjenigen Staatsstraßenstrecken, die nach Anordnung des Finanzministeriums der Verfügung der Landesstelle für Gemüse und Obst unterliegen; die Landesstelle kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

Die Mitteilung vom Eintritt in Pacht- und Lieferungsverträge ist an den aus solchen Verträgen zum Bezug des Obstes Berechtigten zu richten. Zur Zustellung genügt Mitteilung durch eingeschriebenen Brief. Im Falle des Eintritts hat der Kommunalverband die Gegenleistung aus diesen Verträgen dem anderen Vertragsteil oder, sofern dieser sie bereits durch den von der Anordnung Betroffenen erhalten hat, an letzteren zu bewirken, es sei denn, daß die Bewirkung der Gegenleistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt würde.

§ 2. Zum Zwecke der Kontrolle darüber, ob und wie die Umlage an Herbstobst erfüllt wird, darf jede Art der Beförderung von Herbstobst mit Bahn oder mit Schiff oder in Wagen, Karren usw. nach Orten außerhalb Sachsens nur erfolgen auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ausgefertigten **Verbandscheines**.

§ 3. Der Bandschein wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren oder in schriftlicher Form unter Weidruck des Amtsstempels der Landesstelle in folgendem Wortlaut erteilt:

„ kg Äpfel
 „ Birnen
 „ Pflaumen
 zur Beförderung mit **Schiff**
Eisenbahn
 Wagen
 zugelassen bis zum“

§ 4. Sendungen mit Bahn oder Schiff ohne solchen Bandschein werden von der Bahn oder dem Schiffsunternehmen zurückgewiesen, ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die Begleitpapiere mit Änderungen insbesondere bei den Gewichtsangaben vorgelegt werden.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder mit dem Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung der Früchte an einen anderen als den in den Begleitpapieren bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 5. Gegen die Verfassung des Bandscheines ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen. Sie ist an eine Ausschlußfrist von zwei Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Verfassung nachfolgenden zweiten Tage bei der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — einzugehen.

§ 6. Für die Ausstellung eines Bandscheines wird eine Gebühr von 50 Pfg. erhoben.

§ 7. Alle Besitzer von Äpfel-, Birnen- und Pflaumenbäumen haben dem Kommunalverband oder dessen mit entsprechend behördlichem Ausweis versehenen Beauftragten auf Anfordern wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Bestände an tragfähigen Äpfel-, Birnen- und Pflaumenbäumen oder an von solchen abgeerntetem Obst (auch nach Gewicht, Art und Lagerort), sowie über die darauf bezüglichen Pacht- oder Lieferungsverträge jeder Art zu geben. Die Beauftragten sind befugt, sowohl zur Schätzung der Obsternte, wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Obst vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Obst vermutet wird, zu betreten und zu besichtigen, zur Ermittlung richtiger Angaben auch Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen.

§ 8. Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 9. Wer, den vorstehenden oder den in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, am 21. August 1919. 1818 V G 1

Wirtschaftsministerium, 9166
 Landeslebensmittelamt.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Durch diese Verordnung erledigen sich die Verordnungen des Wirtschaftsministeriums — Landeslebensmittelamt — über Gemüsehöchstpreise vom 28. 7. 1919 (Nr. 170 der Sächs. Staatszeitung vom 29. 7. 1919), vom 8. 8. 1919 (Nr. 180 der Sächs. Staatszeitung vom 9. 8. 1919), vom 14. 8. 1919 (Nr. 184 der Sächs. Staatszeitung vom 14. 8. 1919) und über Höchstpreise für Frühzwiebeln vom 16. 8. 1919 (Nr. 186 der Sächs. Staatszeitung vom 16. 8. 1919).

Dresden, am 22. August 1919. 2464 V G 1.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RWB. S. 307) wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Reichsstelle vom 12. und 22. November 1918 (Reichsanzeiger 268 und 281 vom 12. und 28. November) bestimmt:

- § 1. Gemäß § 4 des Lieferungsvertrages über Frühgemüse und § 5 des Lieferungsvertrages über Herbstgemüse werden die **Vertragspreise für die nachstehend bezeichneten Gemüsearten** je Zentner bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|---------|
| 1. für Weißkohl | 2.— M. |
| 2. für Rotkohl | 5.— M. |
| 3. für Blauspargel | 4.50 M. |
| 4. für Bräunkohl bis zum 30. 11. 1919 | 5.— M. |
| 5. für rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten | 3.50 M. |
| 6. für gelbe Möhren | 2.50 M. |
| 7. für Zwiebeln, lose, bis zum 31. Oktober 1919 | 6.50 M. |

Diese Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2. Die Preise des § 1 sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 21. August 1919 in Kraft. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saat- und deren Höchstpreise vom 4. März 1919 (Reichsanzeiger 57 vom 11. März) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
 Berlin, den 16. August 1919.
 Reichsstelle für Gemüse und Obst.
 Der Vorsitzende: von Tilly.

Neuregelung des Verkaufs von Krankenbrot und -Mehl.

Im Interesse der bisher nicht beteiligten Bäcker wird bestimmt: Vom 1. September 1919 ab werden mit der Herstellung von Krankenbrot und dem Verkauf von Krankmehl die im Anhang unter ① aufgeführten Bäcker beauftragt.
 Schwarzenberg, den 21. August 1919.

Der Sächsisch-Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Verzeichnis der für die Abgabe von Krankengebäck und -Mehl in Frage kommenden Bäckereien.

Eibenstock:	Paul Wein.	Grünstädtel:	Ernst Meyl.
Lößnitz:	Gustav Schellhorn.	Hundshübel:	Paul Mähler.
Neustädtel:	Friedrich Wst.	Vauter:	Paul Trommer.
Schneeberg:	Max Friedrich.	Mittweida:	Magnus Martin.
Schwarzenberg:	Oskar Brändel.	Neuwelt:	Paul Rudolph.
Grünhain:	Max Mittel.	Niedererschlema:	Julius Rimmel.
Johannegeorgenstadt:	Guido Meyer.	Oberascher:	Louis Wegel.
Alberndorf:	Oskar Graf.	Oberplannschütz:	Oswin Börner.
Beiersfeld:	Robert Baumann.	Oberschlema:	Hermann Schildbach.
Bernsdorf:	Bruno Schwarz.	Oberstüßengrün:	Hermann Fuchs.
Bernsbach:	Friedrich Gehner.	Pöhlitz:	Max Schwarze.
Bodau:	Emil Fider.	Raschau:	Paul Dehnel Nr. 57b.
Breitenbrunn:	Friedrich Wed.	Rittersgrün:	Rudolf Seifert.
Carlsfeld:	Willy Ott.	Schönheide:	Paul Kleinhempel.
Grandorf:	Max Siegel.	Sofa:	Karl Friedrich.
	Louis Neubert.	Unterstüßengrün:	Albin Leistner.
	Zichorlau: Arno Gläser.		

Befreiung der Bezirkslebensmittelliste in der Woche vom 25. bis 31. August:

Marke B 1 für Kinder im 1.—4. Lebensjahre	125 g Teigwaren,
(violetter und roter Druck):	250 g Zwieback,
	125 g Militärzwieback.
Marke B 1 (schwarzer Druck):	250 g Teigwaren, 125 g Suppen, 125 g Militärzwieback.
Marke B 2	1 Pfund Kartoffelwalgemehl.
Marke B 3	200 g Runkelrüben.
Marke B 4	90 g Margarine.
Marke B 6	40 g Käse.

Verkaufshöchstpreise:

Teigwaren	0,66 M. für 1 Pfund.
Suppen	1,80 " " 1 " "
Runkelrüben	0,80 " " 1 " "
Margarine	3,46 " " 1 " "
Weichkäse	2,06 " " 1 " "
Hardkäse	3,05 " " 1 " "